



Der Bebauungsplanentwurf v. 20.6.1969 hat vom 18.8.70 bis 18.9.70 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausliegen. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 20.10.70 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B. Bau. G. aufgestellt.

Regenitz, den 28.12.70

W. Bismuth
Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B. Bau. G. das ist am 23.4.71, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 26.4.1971 bis 27.5.1971 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausliegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 23.4.1971 bekannt gemacht.

Regenitz, den 8.6.1971

W. Bismuth
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Die Genehmigung liegt der Festsetzung zugrunde. C. K. M. 1. 8. 71.

Pegnitz, den 8. April 1971

Landratsamt Pegnitz
Landrat

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE REGENTHAL FLURSTÜCK: "BREITÄCKER" LANDKREIS PEGNITZ, REG. BEZ. OBERFRANKEN M. 1:1.000

PEGNITZ, DEN 20. 6. 1969
ARCHITEKT W. GLÜCKSTEIN
W. Bismuth

- I. Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen
- 1) Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO.
WA
Abs. 1 - 3

- 2) Maß der baulichen Nutzung-Zahl der Vollgeschosse
zwei Vollgeschosse mit Satteldach, zwingend
GRZ = 0,74, GFZ = 0,7
Erdgeschoss u. ausgebauter Dachgeschoss,
zwingend, GRZ = 0,4, GFZ = 0,7
- 3) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenzen
- 4) Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
- 5) Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen
Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung
Genne des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

- II. Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise
- Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
Mazahl
Grenzstein
Grundstücks-Plannummern
24
490m
485m
488m
Höhenschichtlinie
Flurstücksgrenze
Straßenentwässerung
Bestehende Wohngebäude
Bestehende Wirtschafts- u. gewerbliche Gebäude
Nebengebäude

- III. Textliche Festsetzungen
- a) Gebäude
Dachneigung 26° - 33°, keine Dachwerker
Ausbau der Giebelzimmer möglich, kein Kniestock
 - b) Gebäude
Dachneigung 37° - 45°, Dachwerker bis halbe Firsthöhe möglich, jedoch darf die Dachtraufe durch Dachaufbauten nicht unterbrochen sein. Kniestock bis 50 cm möglich
- Dacheindeckung: eingebettete Pfannen oder Kantschiefer
rot oder dunkelgrün, keine Wellplatten.
Sockel:
höchstens bis 80 cm hoch
Ortgang:
bis 25 cm Vorsprung
Traufe:
bis 60 cm "
- Garagen, Nebengebäude, Stellplätze
Garagen und Nebengebäude flachdach mit max. 2% Neigung in Längsrichtung oder Satteldach mit 15° - 25° Neigung
Dacheindeckung wie bei Gebäuden, jedoch sind Wellplatten zugelassen. Traufhöhe talseitig höchstens 2,50 m. Keller-
garagen unzulässig. Befestigte Stellplätze in Nähe der Garagen.
- Einfriedung für Gebäude (a u. b.)
Art: Strabensseitig Holzlatenzküne; Latten diagonal oder senkrecht, nachbarsseitig sind auch Maschendrahtzäune zugelassen.
Höhe: höchstens 1,20 m über der Höhe der anschließenden Verkehrsfäche bzw. über der Geländeoberfläche.
Ausführung: Oberflächenbehandlung braunes Holz-
impregnierungsmittel ohne deckenden Farbanstrich.
Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend. Zaunposten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe höchstens 15 cm über Gerüstoberkante. Pfeiler für Gartentüren und Tore sind zulässig in Naturstein oder Betonwerkstein. Betonwerkstein dürfen nur leicht in einer natürlichen Steinfarbe eingefärbt sein.
Aufwändige Bossen sind nicht gestattet.
- Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.
- Sichtdecksche sind von Anpflanzungen aller Art und Zäunen, sowie Stepin, Mauern und ähnlichen, mit dem Grundstück nicht festverbundenen Gegenständen freizuhalten, soweit sie eine Höhe von 1,00 m über Fahrbahnoberfläche übersteigen.
- Entlang der Staatsstraße: Einfriedung im Abstand von 4,0 m vom Fahrbahnrand ohne Tür und Tor.